**Befristete Vereinbarung über eine Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)**

Zu diesem Muster:

1. Das nachstehende Formular bedarf immer einer Anpassung auf den Einzelfall bzw. ihres Unternehmens.
2. Das Muster ist auszufüllen, dies an den bereits dahingehend gekennzeichneten Stellen, ggf. auch darüber hinaus.
3. Das Muster unterstellt, das kein Betriebsrat existiert, keine Betriebsvereinbarung verabredet ist und keine tariflichen Regelungen zu beachten sind.
4. Das Muster ist unter Umständen u. a. wegen inzwischen veröffentlichter Rechtsprechung zu aktualisieren. Bitte setzen Sie sich hierzu unverbindlich mit uns in Verbindung.
5. Bei Unsicherheiten darüber, wie mit dem Mustertext zu verfahren ist, empfehlen wir Ihnen dringend, den Rat eines Anwalts einzuholen. Eine erste Anfrage nach Unterstützung durch uns ist stets in ihrer Mitgliedschaft inkludiert.
6. Haftungsausschluss: Alle Formulare und Mustertexte sind unbedingt auf den Einzelfall hin anzupassen. Wir haben uns bei der Erstellung große Mühe gegeben. Trotz alledem können wir absolut keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass das jeweilige Dokument für den von Ihnen angedachten Anwendungsbereich geeignet und ausreichend ist. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie uns bitte unter vertraege.recht@unakon.de

**Befristete Vereinbarung über eine Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)**

Zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nachfolgend "*Arbeitgeber*"

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nachfolgend "*Arbeitnehmer*"

besteht seit dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Datum] ein Arbeitsverhältnis, das auf der Grundlage des schriftlichen Arbeitsvertrags vom \_\_\_\_\_\_\_\_ [Datum], zuletzt geändert am \_\_\_\_\_\_\_\_ [Datum].

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Familienpflegezeit (FPfZG) vereinbaren die Parteien unter Abänderung der bisherigen arbeitsvertraglichen Abreden befristet Folgendes:

**§ 1 Zeitraum der Familienpflegezeit / Angaben zu dem zu pflegenden Familienangehörigen / Nachweise**

(1) In der Zeit vom \_\_\_\_\_\_ [Datum] bis \_\_\_\_\_\_ [Datum] wird der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung von § 2 FPfZG Familienpflegezeit in Anspruch nehmen.

(2) Bei dem in häuslicher Umgebung zu pflegenden Familienangehörigen handelt es sich um die nachfolgend näher bezeichnete Person:

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Status des Angehörigen [z.B. Großvater, Vater, Großmutter, Mutter, Schwiegervater, Schwiegermutter]: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(2) Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit wird wie folgt erbracht:

 Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung

 Vorlage einer Bescheinigung der privaten Pflege-Pflichtversicherung

(3) Für den Fall, dass die häusliche Pflege enden sollte, verpflichtet sich der Arbeitnehmer diesen Umstand dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 12 FPfZG); siehe dazu auch nachfolgend § 4.

**§ 2 Befristet geänderte Arbeitszeit / Neuverteilung der Arbeitszeit**

(1) Im Hinblick auf die durch den Arbeitnehmer beabsichtigte Pflege des pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung ändert sich die wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers. Die Arbeitszeit verringert sich ab dem \_\_\_\_\_\_ [Datum] (Dauer der Pflegephase) von bislang \_\_ Stunden auf \_\_ Stunden. Die reduzierte wöchentliche Arbeitszeit verteilt sich auf die Wochentage wie folgt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(2) Die nach dem vorstehenden Absatz verringerte wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers soll für den Zeitraum von \_\_\_ [Datum] bis \_\_\_ [Datum] gelten. Mit Ablauf des letzten Tages des vorerwähnten Zeitraums endet die Vereinbarung über die reduzierte und neu verteilte Arbeitszeit ohne dass es einer Kündigung oder weiterer Abreden hierüber bedarf.

**§ 3 Aufstockung des Arbeitsentgelts**

(1) Während der Dauer der Familienpflegezeit vereinbaren die Parteien, dass das wegen der verringerten Arbeitszeit reduzierte Arbeitsentgelt seitens des Arbeitgebers und zugunsten des Arbeitnehmers monatlich um einen Bruttobetrag in Höhe von \_\_\_\_ Euro (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro) aufgestockt wird. Es wird durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer ein Wertguthaben geführt. Aufgrund der vorbeschriebenen Entgeltaufstockung entsteht während der Dauer der Familienpflegezeit ein negativer Saldo auf dem Konto über das Wertguthaben. Der Negativsaldo umfasst neben dem aufgestockten Entgelt auch den hierauf entfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

(2) Das negative Wertguthaben wird in der Nachpflegephase durch den Arbeitgeber unter Berücksichtigung von § 5 dieser Vereinbarung über die Familienpflegezeit ausgeglichen.

(3) Die Entgeltaufstockung endet mit der Beendigung der Familienpflegezeit bzw. der Pflegephase.

**§ 4 Beendigung der Phase der Familienpflege**

(1) Die verabredete Familienpflegezeit findet zu dem in dieser Abrede genannten Zeitpunkt ihr Ende, spätestens aber nach 24 Monaten. Hierfür bedarf es keiner Kündigung oder weiteren Abrede.

(2) Sollte der ursprünglich pflegebedürftige Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege des Angehörigen unmöglich oder unzumutbar werden, endet die Familienpflegezeit unter Beachtung von § 2a Abs. 5 FPfZG vier Wochen nach Auftreten des jeweiligen Umstands; die zitierte gesetzliche Regelung einer Verkürzung der Familienpflegezeit bleibt unberührt und geht der in dieser Vereinbarung geregelten Befristung der Teilzeit vor.

(3) Im Übrigen kann die Familienpflegezeit nur dann vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt.

**§ 5 Nachpflegephase**

(1) Endet die Familienpflegezeit bzw. Pflegephase beginnt die Nachpflegephase. Mit dem Beginn der Nachpflegephase wird das infolge der Entgeltaufstockung negativ belastete Wertguthaben (siehe dazu § 3 dieser Vereinbarung) ausgeglichen. Im Hinblick darauf wird monatlich ein solcher Betrag vom Arbeitsentgelt einbehalten, der während der Familienpflegezeit dem Betrag der monatlichen Entgeltaufstockung entspricht.

(2) Der Arbeitgeber ist auch dann zu dem nach vorstehendem Absatz erwähnten Einbehalt berechtigt, wenn der Arbeitnehmer in der Nachpflegephase seine Arbeitszeit aufgrund gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder sonstwie begründeter Regelungen verringert. Sollte der Arbeitnehmer Kurzarbeit leisten, verringert sich der Anspruch des Arbeitgebers auf den Einbehalt um den Anteil, um den die Arbeitszeit infolge der Kurzarbeit verringert ist; die Nachpflegephase verlängert sich für diesen Fall entsprechend.

**§ 6 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Freistellung von der Arbeitspflicht**

Sollte das Arbeitsverhältnis zu einem Zeitpunkt sein Ende finden, zudem noch ein mit einem negativen Saldo belastetes Wertguthaben besteht, ist der Arbeitnehmer zum Ausgleich des negativen Saldos verpflichtet. Gleiches gilt für den Fall, dass der Arbeitnehmer von der Arbeitspflicht freigestellt wird und infolgedessen ein Einbehalt vom Arbeitsentgelt nicht (mehr) erfolgen kann; auch in diesem Fall kann der Arbeitgeber von dem Arbeitnehmer einen Ausgleich des Wertguthabens in Geld verlangen.

**§ 7 Anwendbarkeit deutschen Rechts / Datenschutz / Schriftformklausel / salvatorische Klausel**

(1) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das gilt insbesondere auch dann, wenn das Recht eines anderen Staates Anwendung finden könnte. Die Parteien entscheiden sich auch vor diesem Hintergrund für die ausnahmslose Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Arbeitnehmer stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Rahmen der Personalverwaltung einschließlich der elektronischen Datenverarbeitung, ggf. auch durch seitens des Arbeitgebers beauftragte Dritte, zu.

(3) Münd­li­che Ne­ben­ab­re­den sind nicht ge­trof­fen wor­den. Än­de­run­gen und/oder Er­gän­zun­gen die­ser Ver­ein­ba­rung be­dür­fen zu ih­rer Rechts­wirk­sam­keit der Schrift­form. Dies gilt auch für ein Ab­wei­chen vom Schrift­form­er­for­der­nis selbst; von dieser (doppelten) Schriftformklausel werden ausdrückliche und individuell ausgehandelte Abreden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erfasst.

(4) Soll­te ei­ne Be­stim­mung die­ses Ver­tra­ges un­wirk­sam sein oder wer­den, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirk­sam­keit der üb­ri­gen Be­stim­mun­gen da­von nicht be­rührt. An­stel­le der un­wirk­sa­men/nichtigen Be­stim­mung wer­den die Par­tei­en ei­ne sol­che Be­stim­mung tref­fen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Be­stim­mung beabsichtigten Zweck am nächs­ten kommt. Dies gilt auch für die Aus­fül­lung even­tu­el­ler Ver­trags­lü­cken.

**§ 8 Fortgeltung des Arbeitsvertrages im Übrigen**

Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen in dem zwischen den Parteien vereinbarten Arbeitsvertrag unverändert fort.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort/Datum/Unterschrift Arbeitgeber